

Die Firma fasst sich mit der Vermietung mobiler Toilettenanlagen. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Firma WC-Kevelaer nachfolgend Vermieter, mit Dritten geschlossenen Mietverträge bezüglich der mietweisen Überlassung von mobilen Toilettenanlagen. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die AGBs an.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung und — soweit vereinbart — Aufstellung von mobilen Toilettenanlagen, deren Entsorgung sowie etwaiger zusätzlich vereinbarter Serviceleistungen.

Der Vermieter behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Gründe eintreten, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Vermieters liegen (z. B. Nichterteilung oder Entziehung von Genehmigungen, höhere Gewalt, usw.). Haftungsansprüche gegen den Vermieter resultieren hieraus nicht.

2. Anlieferung

Die Toilettenanlagen werden in funktionsfähigem Zustand geliefert bzw. an den Mieter übergeben. Der freie Zugang zu den Toilettenanlagen ist vom Mieter zu gewährleisten. Bei Transportverzögerungen kundenseits werden Wartezeiten und Mehraufwand pro angefangene 0,5 Std. mit 50,00€ berechnet.

3. Mietdauer

Die Mietdauer wird verbindlich im Mietvertrag mit Anfangs- und Endzeit vereinbart. Bei einer längeren Vertragsdauer erfolgt eine Abrechnung für jeweils vier Kalenderwochen im Voraus.

Für Toilettenanlagen, die für Veranstaltungen gemietet werden, ist in dem im Voraus zu entrichtenden Mietpreis eine Mietdauer von einem Wochenende enthalten. Sonderabsprachen sind möglich, bedürfen aber für ihre Geltung der Schriftform.

Die Toilettenanlagen haben Tagesmietpreise und Wochenendpauschalen. Eventuell benötigtes Personal auf den Toilettenwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Verpflichtung des Mieters

Etwa notwendige Versorgungsanschlüsse werden durch den Mieter zur Verfügung gestellt.

Für eventuelle Anzeigen und Gebühren an die GEMA, GEZ und/oder an sonstige Behörden ist der Mieter selbst verantwortlich. Für durch die Toilettenanlage etwa anfallende Gebühren und Abgaben haftet ausschließlich der Mieter.

Eine Verlegung der Toilettenanlage vom vertraglich vereinbarten Standort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Im Falle einer genehmigten Verlegung der Toilettenanlage trägt der Mieter das Transportrisiko.

Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch der Toilettenanlage im Sinne des abgeschlossenen Vertrages. Der Mieter ist verpflichtet, etwa erforderliche behördliche Genehmigungen selbst einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung zum Aufstellen einer Toilettenanlage auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Mieter ist verpflichtet, die Toilettenanlage sachgerecht zu behandeln.

Die Toilettenanlage ist an dem im Vertrag vereinbarten Standort aufzustellen. Während der gesamten Mietdauer hat der Mieter für eine ausreichende Untergrundbeschaffenheit sowie für die Anfahbarkeit des Standortes Sorge zu tragen. Eine Verlegung der Toilettenanlage an einen anderen Standort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der Toilettenanlage an Dritte ist ausgeschlossen.

Mit der Übergabe der Toilettenanlage am Veranstaltungsort oder am Betriebsitz des Vermieters geht die Verkehrssicherungspflicht bis zum Abbau der Toilettenanlage bzw. bis zur Rückgabe der Toilettenanlage auf den Mieter über.

Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen haben das Recht, während der Dauer des Mietverhältnisses jederzeit den Zustand der Toilettenanlagen zu überprüfen und diese zu diesem Zweck zu begehen.

Die Frischwasseranschlüsse müssen nach der Trinkwasserverordnung (TVO/DIN 2001/2002) durchgeführt werden. Es dürfen nur zugelassene Materialien nach DVWG/KTW verwendet werden.

Frostsicherung aller Mietobjekte.

5. Haftung, Mängel

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden an der Toilettenanlage, die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung entstehen. Insbesondere trägt der Mieter das Risiko von Verlust, Einbruch und Diebstahl sowie jeglicher Beschädigung der Toilettenanlage. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses bleibt hiervon unberührt.

Für Schäden, die an der Toilettenanlage durch Diebstahl, Brand, Vandalismus, mutwilliger Beschädigung, unsachgemäßer Verwendung oder sonstiges Verschulden, auch Dritter, wie insbesondere Beauftragter, Besucher, Gäste oder sonstige Dritte, entstehen, haftet der Mieter. Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- oder sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die durch die Toilettenanlage während der Mietdauer verursacht werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Toilettenanlage bei Anlieferung auf Mangelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen und etwaige Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung der Toilettenanlage beim Vermieter eingeht. Mängelrügen haben grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

Bei begründeten Mängelrügen steht dem Vermieter ein Recht auf zweimalige Nachbesserung zu. Erst wenn diese Nachbesserungen fehlschlagen, ist der Mieter berechtigt, Wandlung oder Minderung zu beanspruchen.

6. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Toilettenanlage zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Ist ein fester Rückgabetermin nicht vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, die Rückgabe der Toilettenanlage rechtzeitig dem Vermieter anzuzeigen. Die Mietzeit endet mit dem vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt. Die Mietzeit endet jedoch nicht, sofern die Toilettenanlage nach Ablauf der Mietzeit weiter in Anspruch genommen wird oder eine Abholung durch ein Verschulden des Mieters nicht möglich ist. In diesen Fällen endet die Mietzeit mit der Übergabe der Toilettenanlage an den Vermieter.

Die Mietgegenstände werden während der gesamten Vorhaltdauer vom Mieter gereinigt. Zum Mietende erfolgt durch den Mieter oder Vermieter eine Endreinigung. Bei erheblicher Verschmutzung wird eine Sonderreinigung nach Aufwand berechnet.

7. Abrechnung und Verzug

Rechnungen über dem Mietzins sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Mieter berechtigt, die Toilettenanlage oder andere Vertragsgegenstände sofort in Besitz zu nehmen. Das Gleiche gilt bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mieters.

8. Stornierung

Der Mieter kann den Mietvertrag jederzeit schriftlich stornieren. Bei Stornierung werden folgende Gebühren berechnet:

Stornierung früher als 90 Tage vor Mietbeginn – 20% des Mietbetrages
 Stornierung 60-90 Tage vor Mietbeginn – 50% des Mietbetrages
 Stornierung 30-60 Tage vor Mietbeginn – 70% des Mietbetrages
 Rücktritt 15-30 Tage vor Mietbeginn – 90% des Mietbetrages
 Später als 15 Tage vor Mietbeginn ist die Gesamtmiete zu bezahlen

Für jede Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 6,00 vereinbart.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

Sollten Teile der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Anderen hierdurch nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.